

Karlsruhe, 22. Mai 2014

## **EnBW Stellungnahme zur Konsultation des Entwurfs des Offshore-Netzentwicklungsplans 2014 der deutschen Übertragungsnetzbetreiber**

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) haben am 16. April 2014 den ersten Entwurf des Offshore-Netzentwicklungsplans (O-NEP) Strom bis zum 28. Mai 2014 zur Konsultation gestellt.

Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) nimmt sehr gerne die Gelegenheit wahr, im Rahmen der öffentlichen Konsultation des neuen O-NEP Stellung zu nehmen.

Der eingeleitete Systemwechsel bei der Netzanbindung von Offshore-Windparks (OWP) ist von zentraler Bedeutung, um den Ausbau der Offshore-Windenergie in Deutschland besser planbar zu machen und damit weiter voranzubringen. Der O-NEP soll hierzu einen wesentlichen Beitrag leisten; daher ist es wichtig, dass die identifizierten Maßnahmen zügig umgesetzt werden und Regelungen getroffen werden, die die für Großinvestitionen erforderliche Verbindlichkeit schaffen.

Die EnBW sieht wie bereits beim ersten O-NEP 2013 auch beim jetzigen Entwurf des O-NEP 2014 wesentlichen Anpassungsbedarf im Hinblick auf die Verbindlichkeit beziehungsweise die Stabilität der Mechanismen für OWP-Betreiber. Im Einzelnen nimmt die EnBW zum vorliegenden Entwurf des O-NEP wie folgt Stellung.

### **Fehlende Sicherheit für Investoren**

Die in den Unterkapiteln „1.3 Bestimmung der erforderlichen Maßnahmen“ und „1.4 Grenzen des Offshore-Netzentwicklungsplans“ des O-NEP-Entwurfs vorliegenden Beschreibungen stellen unseres Erachtens eine Gefahr für die Investitionssicherheit der OWP-Betreiber dar.

Diesen Umstand haben wir bereits ausführlich in unseren Stellungnahmen vom 12. April 2013 und vom 8. November 2013 im Rahmen der Konsultationen des O-NEP 2013 kommentiert, so dass wir an dieser Stelle auf die dortigen Ausführungen verweisen.

### **Kriterien zur zeitlichen Staffelung der Umsetzung der Offshore-Netzausbaumaßnahmen**

Die ÜNB wenden das seitens der Bundesnetzagentur (BNetzA) eingebrachte Kriterium der „geplanten Inbetriebnahme der Netzverknüpfungspunkte“ an Land im Hinblick auf die zeitliche Staffelung der erforderlichen Offshore-Maßnahmen an (siehe Seite 31).

Dieses Kriterium erscheint nach unserem Ermessen nicht als sachgerecht, da eine geplante Inbetriebnahme ausschließlich durch die ÜNB und die BNetzA beeinflussbar ist, nicht aber durch die OWP-Betreiber. Die Anwendung des Kriteriums kann sich sehr deutlich zum Nachteil des OWP-Betreibers auswirken und ist daher aus Sicht der EnBW nicht anzuwenden.

**EnBW**  
Energie Baden-Württemberg AG

**Regulierungsmanagement & Netzwirtschaft (EnBW V-R)**

Durlacher Allee 93  
76131 Karlsruhe

Telefon 0721 63-14490  
Telefax 0721 63-13816  
www.enbw.com

Sitz der Gesellschaft: Karlsruhe  
Amtsgericht Mannheim  
HRB Nr. 107956  
Steuer-Nr. 35001/01075

Darüber hinaus regen wir an, die Reihenfolge der Kriterien wie folgt zu ändern:

- Kriterium 1: Realisierungsfortschritt der anzubindenden Offshore-Windparks
- Kriterium 2: Küstenentfernung
- Kriterium 3: Erzeugungspotenzial

Die Ausbauplanung sollte sich vor allem am Realisierungsfortschritt der OWPs orientieren und die Netzplanung sich dahingehend ausrichten. Es bestünde sonst die Möglichkeit, dass realisierungswillige OWPs ausgebremst werden und umgekehrt Netzanbindungen nicht effizient genutzt werden können.

### **Präzisierung des Inbetriebnahmezeitpunkts**

Der geplante Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist im O-NEP als Jahresangabe enthalten; aus Sicht der EnBW ist jedoch eine möglichst genaue zeitliche Eingrenzung des Inbetriebnahmezeitpunkts von wesentlicher Bedeutung für den OWP-Betreiber.

Dieser Zeitpunkt stellt für die Planungen der OWP-Betreiber eine Steuerungsgröße dar und kann schließlich auch vom ÜNB in die Ausschreibung mit aufgenommen werden. Nicht zuletzt besteht bei einer lediglich Jahresangabe die Möglichkeit, dass sich die Fertigstellung bis zu 12 Monate verzögern kann.

Unseres Erachtens ist eine Präzisierung zumindest in Form einer quartalsweisen Festlegung der Inbetriebnahme sicherlich möglich; diese ist für den OWP-Betreiber gerade vor dem Hintergrund des geplanten Endes des Stauchungsmodells am 31. Dezember 2019 von existenzieller Bedeutung.

### **Geplante Inbetriebnahme BorWin 3**

Ziel des O-NEP ist es, verbindliche Vorgaben für den koordinierten und effizienten Ausbau des Offshorenetzes zu machen. Darüber hinaus sind die ÜNB sogar aufgefordert, die im O-NEP enthaltenen Ausbaumaßnahmen dem vorgesehenen Zeitplan entsprechend umzusetzen. In dem von der BNetzA am 10. Januar 2014 bestätigten O-NEP 2013 wurde das DC-Netzanbindungssystem BorWin 3 mit einem geplanten Inbetriebnahmejahr 2018 bestätigt. Nun gibt der für die Nordsee zuständige ÜNB, TenneT TSO GmbH (TenneT), lediglich 4 Monate später, als Zeitpunkt der Inbetriebnahme das Jahr 2019 an, vgl. Kapitel „4 Stand der Umsetzung“ des O-NEP Entwurfs 2014.

Mit dem Auslaufen des Stauchungsmodells Ende 2019 und der damit verbundenen massiven Vergütungsklippe von 18,4 ct/kWh in 2019 auf 13,9 ct/kWh in 2020 werden bei weiteren Verzögerungen auf Seiten des Netzbetreibers Projektrisiken geschaffen, die außerhalb des Einflussbereichs eines OWP-Betreibers liegen, und die die Wirtschaftlichkeit eines OWP existenziell bedrohen. Als Grund für den neuen Inbetriebnahmezeitpunkt gibt TenneT Verzögerungen im Ausschreibungsprozess an. Es ist für die EnBW nicht nachvollziehbar, wie sich solche Verzögerungen begründen.

Aus oben genannten Gründen ist eine Verschiebung des Zeitpunktes der Inbetriebnahme der Netzanbindung BorWin 3 von 2018 nach 2019 aus unserer Sicht

überhaupt nicht tragbar und sollte auch seitens der BNetzA nicht bestätigt werden.

### **„Überregelung“ – Regelungen, die über den gesetzlich angelegten Regelungsumfang hinausgehen**

Wir begrüßen, dass das im O-NEP 2013 enthaltene Kapitel „5 Planungsgrundsätze und Netzanschlusskonzepte für das Offshorenetz“ wie von uns vorgeschlagen nicht mehr Gegenstand des neuen O-NEP-Entwurfs ist, da für eine dortige Festlegung solcher Regelungen jegliche rechtliche Grundlage fehlt. Eine Vielzahl von Einzelbeispielen, die unsere Sichtweise unmissverständlich belegen ist Inhalt unserer Stellungnahme zum ersten Entwurf des O-NEP vom 12. April 2013.

Die ÜNB haben die Möglichkeit genutzt, die interessierten Leserinnen und Leser über diese technischen Sachverhalte auf ihren Internetseiten zu informieren; nichtsdestotrotz sollte nach unserer Ansicht auch bei einem rein informativen Charakter außerhalb des O-NEP-Dokuments eine korrekte Darstellung gewährleistet sein.

### **Sensitivitäten**

Wir begrüßen die Bestrebungen der ÜNB, mit den Sensitivitätsberechnungen Hinweise zu liefern, wie sich die Änderung einzelner politischer Rahmenbedingungen auf die Netzentwicklung auswirken kann. Wir lehnen es aber ab, anhand der Sensitivitätenbetrachtung zur Deckelung der Erzeugungsleistung der Offshore-Windenergie die zeitliche Verschiebung einzelner Ausbaumaßnahmen für den Anschluss von Offshore-Windparks abzuleiten. Vielmehr wurde aus den zurückliegenden Diskussionen zur EEG-/EnWG-Novelle deutlich, dass es, um die jeweiligen OWP-Ausbauziele sicher zu erreichen einer höheren Menge an Netzanschlusskapazitäten bedarf. Das System NOR-7-1 sollte daher weiter Bestandteil des Zubau-netzes sein und anhand der oben genannten Kriterien zügig realisiert werden.